

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 09.03.2009

FAQs zur Insolvenzschutzpflicht bei Zeitwertkonten

Was sind Zeitwertkonten?

Zeitwertkonten sind ein Instrument zur flexiblen Gestaltung der Lebensarbeitszeit. Als Ergänzung zur betrieblichen Altersvorsorge können Resturlaubstage, Überstunden, oder Sonderzahlungen in einen Geldwert umgerechnet werden. Die Ansammlung erfolgt auf einem separaten Konto für die Verkürzung der Lebensarbeitszeit mit einer kontinuierlichen Verzinsung (Versicherungsmodell). Bei dem Versicherungsmodell kann der Arbeitgeber, im Gegensatz zur Fondslösung, niemals in die Nachschusspflicht gelangen, da der Garantiezins in Höhe von 2,25% diese Gefahr definitiv ausschließt.

Ab wann gilt die gesetzliche Insolvenzschutzpflicht bei Zeitwertkonten?

Die gesetzliche Insolvenzschutzpflicht für bestehende Wertguthaben erfolgt zum 01.06.2009.

Was ist ein Wertguthaben?

Ein Wertguthaben ist der angesparte und verzinst Geldwert, der aus den umgewandelten Zahlungen des Arbeitnehmers gespeist wird. Die eingezahlten Beiträge auf das Wertguthaben können aus Sonderzahlungen, Überstunden oder Resturlaubstagen der Arbeitnehmer resultieren. Arbeitszeitguthaben sind in Arbeitsentgelt umzurechnen. Zusätzlich muss dem Arbeitnehmer gegenüber eine Werterhaltungsgarantie zum Zeitpunkt des Abrufs des Wertguthabens ausgesprochen werden. Dies bedeutet, dass zumindest die eingezahlten Beiträge zum Zeitpunkt der Freistellung zur Verfügung stehen müssen. Liegt keine tarifvertragliche Regelung vor, darf die Anlage des Wertguthabens max. zu 20% in Aktien und Aktienfonds erfolgen. Grundsätzlich kann das Wertguthaben im Rahmen der Portabilität auf einen neuen Arbeitgeber übertragen werden. Liegt der Betrag über 15.120 EUR kann auch eine Übertragung auf die Deutsche Rentenversicherung Bund erfolgen.

Ab welcher Höhe des Wertguthabens ist die Insolvenzschutzpflicht zwingend für den Arbeitgeber?

Ab einem bestehenden Wertguthaben von mehr als 2.520 EUR besteht eine zwingende Insolvenzschutzpflicht für den Arbeitgeber (§ 18 SGB IV).

Wer prüft die Insolvenzschutzpflicht?

Die Einhaltung wird durch die Deutsche Rentenversicherung Bund im Rahmen einer Betriebsprüfung vorgenommen: Eignung und Umfang der Sicherungsmittel, Wahl des Sicherungsmodells und Sicherstellung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags innerhalb des Wertguthabens.

Was sind die Konsequenzen bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Insolvenzschutzpflicht?

Erfolgt keine Insolvenzschutz durch den Arbeitgeber, werden die bestehenden Konten aufgelöst. Zusätzlich erfolgt eine Besteuerung und Verbeitragung der bestehenden Wertguthaben und der Verantwortliche ist schadenersatzpflichtig.

Muss der Arbeitgeber die Arbeitnehmer über die Änderungen informieren?

Ja, der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, seine Arbeitnehmer schriftlich über die neue Insolvenzschutzpflicht zu informieren. Ohnehin muss dem Arbeitnehmer jährlich eine schriftliche Information über die Höhe seines Wertguthabens zur Verfügung gestellt werden.

Welche Lösungsmöglichkeiten zur Ausgestaltung der Insolvenzschutzpflicht gibt es?

Der Arbeitgeber hat die Wahlmöglichkeit zwischen einem Treuhand- und einem Verpfändungsmodell. Gesetzlich anerkannt ist mit der Bankbürgschaft grundsätzlich auch noch ein drittes

Sicherungsmodell, das aber jährlich neue Kosten für den Kredit verursacht und aus diesem Grund in der Praxis keine entscheidende Rolle spielt.

Welche Vorteile bietet eine Versicherungslösung?

Neben einer kontinuierlichen Verzinsung (Garantie plus Überschüsse) besteht kein Verlustrisiko im Vergleich zur Fondslösung. Bereits ab Vertragsbeginn ist durch die Vertragsgestaltung eine hohe Rückvergütung gewährleistet. Durch die Verpfändungsvereinbarung besteht ein sofortiger Insolvenzschutz zum Nulltarif. Eine Abwicklung über Portallösungen stellt eine fortlaufend hohe Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen für die Arbeitnehmer sicher.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de